

Gebührensatzung

zur Satzung über die Bedingungen für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen für den Schwimm- bzw. Sportunterricht (Hallenbad-Gebührensatzung / Schulen)

vom 22. November 2011

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bek. vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.Juni 2020 (GVBl S. 286) erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Hallenbades durch Schulen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Benutzungsgebühren gemäß § 3 werden mit der Abrechnung fällig. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich entsprechend dem Belegungsplan.

Eine Erstattung nicht in Anspruch genommener Belegungsstunden findet nicht statt.

§ 3 Gebühren

Gebühr (exklusive Umsatzsteuer) für die Benutzung der Schwimmhalle mit den zugehörigen Einrichtungen
je Unterrichtsstunde (45 Minuten)

Schwimmhalle zur alleinigen Benutzung	76,00 €
Anteil bei gleichzeitiger Nutzung durch mehrere Schulen:	
½ Anteil	40,00 €
¼ Anteil	20,50 €

§ 4 Inkrafttreten

Vorstehende Bedingungen treten am 01.01.2021 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Bedingungen für die Benutzung des Hallenbades durch Schulen für den Schwimm- bzw. Sportunterricht in der ab 01.08.2017 gültigen Fassung außer Kraft.

Dinkelsbühl, den 16.11.2020
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister